



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-41-033166**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nicht nur von Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden darf.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die derzeitige Regelung, wonach die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ausschließlich Wirtschaftsprüfern vorbehalten sei, berge erhebliche Nachteile. So führe diese Exklusivität zu einer Monopolisierung der Prüfungsaktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und in der Folge zu steigenden Kosten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Überdies würden neue Marktteilnehmer und auf den Bereich der Nachhaltigkeit spezialisierte Unternehmen ausgeschlossen, was die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Innovationen in einem wachsenden Sektor verhindere.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:



Das Recht der Europäischen Union (EU) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung (vgl. Richtlinie [EU] 2022/2464 [Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD]).

Diese Prüfung kann grundsätzlich durch einen Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung von Abschlussprüfungen auf der Grundlage der Abschlussprüfungsrichtlinie der EU zugelassen worden sind, erfolgen (Richtlinie 2006/43/EG).

Zudem sieht die CSRD vor, dass die Mitgliedstaaten gestatten können, dass ein anderer Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft als der- oder diejenige(n), die die Abschlussprüfung durchführen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen können.

Darüber hinaus können die EU-Mitgliedstaaten einem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gestatten, sofern dieser unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen Anforderungen unterliegt, die mit den Anforderungen, die an Abschlussprüfer gestellt werden, gleichwertig sind (siehe Artikel 34 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU – Bilanzrichtlinie).

Relevant sind hier insbesondere folgende Punkte:

- Ausbildung und Eignungsprüfung, um sicherzustellen, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung erwerben;
- Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis;
- Qualitätssicherungssysteme;
- Bestellung und Abberufung;
- Untersuchungen und Sanktionen;
- die Organisation der Arbeit des unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Mittel und Personal sowie die Führung von Mandantendateien und Akten, und die Meldung von Unregelmäßigkeiten.



Der Ausschuss weist darauf hin, dass die CSRD noch in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode hatte einen Gesetzentwurf in der Deutschen Bundestag eingebracht, der aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode jedoch nicht mehr abschließend beraten werden konnte (Bundestagsdrucksache 20/12787). Dieser Gesetzentwurf sah vor, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte entweder von dem Abschlussprüfer, der die Abschlussprüfung durchführt, oder von einem anderen Abschlussprüfer vorgenommen werden kann.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie in der 21. Legislaturperiode einen neuen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie vorlegen werde. In diesem Zusammenhang werde auch die Frage der Erbringung von Bestätigungsleistungen über den Kreis von Wirtschaftsprüfern hinaus geprüft.

Nach Ansicht des Ausschusses ist dabei zu berücksichtigen, dass die Qualität der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, die Teil der Rechnungslegung sind, sichergestellt werden muss. Bisher gibt es in Deutschland für unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen keine rechtlichen Anforderungen, die mit den Anforderungen der CSRD, die an Abschlussprüfer gestellt werden, gleichwertig sind. Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.